

S A T Z U N G der FVTT

§ 1 - <u>Name, Sitz und Geschäftsjahr</u>	Seite 1
§ 2 - <u>Zweck und Aufgabe</u>	Seite 1
§ 3 - <u>Mitgliedschaft</u>	Seite 2
§ 4 - <u>Organe der FVTT</u>	Seite 3
§ 5 - <u>Mitgliederversammlung</u>	Seite 4
§ 6 - <u>Vorstand</u>	Seite 6
§ 7 - <u>Haushalt</u>	Seite 7
§ 8 - <u>Kassenprüfer</u>	Seite 7
§ 9 - <u>Spielausschuss</u>	Seite 8
§ 10 - <u>Rechtsausschuss</u>	Seite 8
§ 11 - <u>Berufungsausschuss</u>	Seite 8
§ 12 - <u>Auflösung</u>	Seite 9
§ 13 - <u>Inkrafttreten</u>	Seite 9

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der im September 1950 als „Tischtennis - Vereinigung Berliner Behörden und Betriebe“ gegründete Verband führt den Namen „Fachvereinigung Tischtennis e. V.“ (nachstehend FVTT). Diese hat ihren Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer 5690 Nz eingetragen.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Die FVTT ist Mitglied des Betriebssportverbandes Berlin e.V. (BSVB).

§ 2 Zweck und Aufgabe

- 1) Die FVTT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Sie hat die über ihre Mitglieder (3 Abs.1) erfaßten Sporttreibenden

organisatorisch und sportlich zu fördern.

- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und lehnt Bestrebungen ab, die ihn in klassentrennender, parteipolitischer oder konfessioneller Art binden.
- 3) Die Aufgaben der FVTT sind :
 - a) die Förderung des freiwilligen, unbezahlten Breiten-, Ausgleichs- und Freizeitsports von Mitgliedern der ihr angeschlossenen Betriebs-sportgruppen und –vereine (BSG) sowie Freizeitgruppen,
 - b) die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder für die Organisation des Tischtennisports,
 - c) die Förderung des Tischtennisports in Zusammenarbeit mit dem Berliner Tischtennis - Verband e. V. (BTTV),
 - d) die Organisation von Rundenspiel- und Pokalwettbewerben,
 - e) die Vorbereitung und Durchführung von Einzelturnieren, Mannschaftsturnieren und Sonderveranstaltungen,
 - f) die Vorbereitung und Durchführung von Freundschaftsbegegnungen mit anderen Landesbetriebssportverbänden und anderen deutschen und ausländischen Betriebssportorganisationen

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder sind Betriebssportgruppen und –vereine mit ihren Tischtennis-abteilungen, die sich auf der Grundlage von Betrieben, Gesellschaften und Behörden gebildet haben mit der Aufgabe, Betriebsangehörigen sportliche Aktivität zu ermöglichen.
Weiteres Mitglied ist die BSG Berlin-Brandenburg. Die in der BSG Berlin-Brandenburg vertretenen Tischtennisabteilungen haben die Rechte und Pflichten wie ein Mitglied nach § 3 Abs. 1 Satz 1.
- 2) In zu begründeten Ausnahmefällen können auch Einzelpersonen sowie Freizeitgruppen Mitglieder sein.
- 3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung anrufen.

- 4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu erklären.
- 5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zum Ende des Geschäftsjahres fällig gewordenen Beträge bestehen. Dasselbe gilt auch nach der Abmeldung von Angehörigen der in der BSG Berlin-Brandenburg vertretenen Tischtennisabteilungen.
- 6) Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Dieser ist u.a. gegeben, wenn ein Mitglied dem Ansehen der FVTT, des BSVB oder des BTTV fortgesetzt Schaden zufügt oder zugefügt hat oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nicht folgt.
- 7) Mitglieder sind weiter:
 - a) von der Mitgliederversammlung berufene Ehrenvorsitzende,
 - b) von der Mitgliederversammlung bestätigte Ehrenmitglieder.
- 8) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen der FVTT oder Erstattung bzw. Erlaß der für die Zeit bis zum Ende des Geschäftsjahres entrichtete Beiträge.

§ 4 Organe der FVTT

Organe der FVTT sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) die von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschüsse, insbesondere
 - a) der Spielausschuss
 - b) der Rechtsausschuss
 - c) der Berufungsausschuss

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den
 - a) stimmberechtigten Delegierten der Mitglieder nach § 3 Ziff. 1,
 - b) Mitgliedern des Vorstandes.

- 2) Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder sowie die Mitglieder der Präsidien des BSVB, des BTTV und des LSB haben das Recht, an der Mitgliederversammlung beratend teilzunehmen.
Ehrenvorsitzende der FVTT haben das Recht, an Vorstandssitzungen der FVTT beratend teilzunehmen.

- 3) Einzelmitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Anwesenheit von Gästen kann zugelassen werden. Einzelmitgliedern und Gästen kann der Versammlungsleiter das Wort erteilen.

- 4) Jedes Mitglied (§ 3 Abs.1), sowie die in der BSG Berlin-Brandenburg vertretenen Tischtennisabteilungen haben eine Stimme. Bei mehr als 50 der FVTT gemeldeten Einzelmitgliedern des Vereins bzw. der Tischtennisabteilungen der BSG Berlin-Brandenburg zwei Stimmen. Satz 2 gilt nicht für die BSG Berlin-Brandenburg. Jede Stimme muß von einem Delegierten wahrgenommen werden.
Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.

- 5) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr (spätestens bis zum 30.Juni) stattfinden. Sie wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher in **Textform** unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder (§ 3 Abs.1) dies verlangen. In diesem Falle kann der Vorstand die Einberufungsfrist im notwendigen Umfang abkürzen. Er hat dies mit der Einberufung zu begründen.

- 7) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- 8) Anträge zur Beschlußfassung können von jedem Mitglied (§ 3 Abs.1) und vom Vorstand eingebracht werden. Sie müssen spätestens drei

Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle der FVTT vorliegen. Die Mitglieder (§ 3 Abs.1) erhalten bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung von der Geschäftsstelle eine Zusammenstellung der eingegangenen Anträge.

- 9) Dringlichkeitsanträge können in der Versammlung nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten anerkannt wird. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind nicht zulässig.
- 10) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich vorzulegen:
 - a) der Bericht des Vorstandes
 - b) der Bericht der Kassenprüfer
 - c) der Bericht des Rechtsausschusses
 - d) der Bericht des Berufungsausschusses
 - e) die Berichte der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschüsse
 - f) die Einnahmen - und Ausgabenplanung.
- 11) Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind die Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten maßgebend. Grundsätzlich genügt die einfache Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit.
Auf Verlangen von zehn stimmberechtigten Delegierten ist über die Anträge und Wahlen geheim abzustimmen.
- 12) Die Mitgliederversammlung wählt:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes (§ 6)
 - b) mindestens zwei Kassenprüfer
 - c) die Mitglieder der Ausschüsse (§ 4 Ziff. 3).Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
Sind mehr als zwei Kandidaten vorhanden, ist im ersten Wahlgang nur gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Zum zweiten Wahlgang sind nur die beiden Kandidaten zugelassen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- 13) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und beschließt über Anträge sowie die Einnahmen- und Ausgabenplanung des Schatzmeisters.

- 14) Die Mitgliederversammlung kann ohne Aussprache
 - a) auf Vorschlag des Vorstandes einen ehemaligen Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden berufen.
 - b) die vom Vorstandes ernannten Ehrenmitglieder bestätigen.
- 15) Die Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aufheben.
- 16) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Angehörigen des Vorstandes unterzeichnet werden muß.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem / der Vorsitzenden
 - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem / der Schatzmeister/in
 - d) dem / der Schriftführer/in
 - e) dem / der Sportwart/in
 - f) zwei Beisitzern / innen.
- 2) Wählbar ist nur, wer volljährig ist und einem Mitglied im Sinne des § 3 Abs.1 angehört.
- 3) Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte der FVTT bis zur Neuwahl weiter. Sollte ein Vorstandsangehöriger vor Ablauf des Wahlzeitraumes ausscheiden, ist bei der nächst folgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.
- 4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - a) die / der Vorsitzende
 - b) die / der stellvertretende Vorsitzende
 - c) die / der Schatzmeister / in
 - d) die / der Schriftführer / injeweils zwei gemeinsam, dabei nur mit einem der unter a) und b) aufgeführten Vertretungsberechtigten.

- 5) Der Vorstand führt die Geschäfte der FVTT. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstandes kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- 6) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens eine der in Ziff. 1 unter a und b) genannten Personen anwesend sind.

§ 7 Haushalt

- 1) Über die Höhe der Beiträge der Angehörigen der Mitglieder (§ 3 Abs.1 und 2) beschließt die Mitgliederversammlung.
Für passive Angehörige der Mitglieder ist ein geringerer Beitrag festzusetzen
Passive Angehörige im Sinne dieser Regelung sind Personen, die innerhalb der BSG bzw. einer Tischtennisabteilung der BSG Berlin-Brandenburg, der sie angehören, keinen Wettkampfsport treiben.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck und der Aufgabe der FVTT fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 8 Kassenprüfer

- 1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer dürfen keinem der in § 4 Ziff. 2 und Ziff. 3 genannten Organe der FVTT angehören. Zwei von ihnen haben wenigstens einmal im Jahr die Buchhaltung der FVTT zu prüfen. Das Ergebnis ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen.
Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist der Kassenprüfungsbericht vorzulegen, der den vorhergehenden Jahresabschluß umfaßt.

§ 9 Spielausschuss

- 1) Zur Wahrnehmung der sich aus § 2 Ziff. 3 Buchstabe d) bis f) ergebenden Aufgaben wird ein Spielausschuss eingesetzt.
- 2) Dessen Aufgaben und das Verfahren werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Spielordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- 3) Wählbar in den Spielausschuss ist nur, wer volljährig ist und einem Mitglied im Sinne § 3 Abs.1 angehört.

§ 10 Rechtsausschuss

- 1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten in Sportangelegenheiten wird ein Rechtsausschuss eingesetzt.
- 2) Dessen Aufgaben, das Verfahren und die Geschäftsführung regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Rechtsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- 3) Wählbar in den Rechtsausschuss ist nur, wer volljährig ist und einem Mitglied im Sinne § 3 Abs.1 angehört.

§ 11 Berufungsausschuss

- 1) Zur Prüfung von Entscheidungen des Rechtsausschusses wird ein Berufungsausschuss eingesetzt. Dessen Aufgaben und Geschäftsführung werden in der Rechtsordnung geregelt.
- 2) In den Berufungsausschuss ist nur wählbar, wer die Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 erfüllt und langjährig im Betriebssport als Mandatsträger tätig war.

§ 12 Auflösung

- 1) Die FVTT kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn sie die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Mitglieder (§ 3 Ziff. 1) beschließt.
- 2) Bei Auflösung der FVTT oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an den Betriebssportverband Berlin oder den jeweiligen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese am 17. Mai 2017 von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossene Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Die Satzung vom 09. Mai 2012 ist damit außer Kraft.

Berlin, den 17. Mai 2017

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Gabriele Wrede

Andreas Grote